

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
05.02.2021

Ergänzung zur Tagesordnung Frühjahrssession 2021

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für auswärtige Angelegenheiten

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3068	n	Po. Arslan. Gleichstellung von Frau und Mann im Bereich Klimaschutz in Entwicklungsgebieten			-	✗
19.3165	n	Mo. (Mazzone) Egger Kurt. Eine gesetzliche Regelung des Recyclings von Schiffen. Die Schweiz muss ihre soziale und ökologische Verantwortung übernehmen			-	✗
19.3493	n	Mo. Molina. Einführung des "Track 1.5"-Systems in der Schweizer China-Politik			-	✗
19.3683	n	Mo. Page. Mehr Unterstützung für die Abteilung Menschliche Sicherheit hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit			-	✗
19.3717	n	Mo. Fraktion V. Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes, wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. Rückweisung des institutionellen Rahmenabkommens an die EU	Aeschi Thomas		-	✗
19.3800	n	Mo. Crottaz. Die Schweiz muss die Hongkong-Konvention unterzeichnen, damit ihre Altschiffe auf sichere und umweltverträgliche Art recyclet werden			-	✗
19.4019	n	Mo. Keller Peter. "Söldnergesetz". Rechtssicherheit für den Schweizer Werkplatz			-	✗
19.4047	n	Mo. Molina. Imageprobleme für die Schweiz durch Konzernsponsoring verhindern			-	✗
19.4074	n	Mo. Aeschi Thomas. Sofortiger Stopp der Entwicklungshilfe für unkooperative Staaten			-	✗
19.4142	n	Mo. Molina. Sicherer Zahlungsverkehr. Rolle der Schweiz als Gaststaat sichern			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Deutsch

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3068	n	Po. Arslan. Gleichstellung von Frau und Mann im Bereich Klimaschutz in Entwicklungsgebieten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird ersucht, einen Bericht mit einem Massnahmenplan zu erstellen. Darin soll aufgezeigt werden, wie sich Klimaveränderungen auf die Lebensbedingungen der Frauen und Männer unterschiedlich auswirken und inwiefern die Schweiz konkrete Massnahmen ergreift, um die Auswirkungen des Klimawandels speziell auf die Frauen im globalen Süden zu verringern, gar zu verhindern und zu eliminieren. Im Besonderen gilt es darzustellen, welchen Beitrag die Entwicklungshilfeprojekte des Bundes, namentlich in den Bereichen (Sonnen-)Energie, Land- und Ernährungswirtschaft, leisten oder leisten könnten.

Begründung Diverse Berichte und Forschungsprojekte zeigen auf, dass Frauen in Entwicklungsländern stärker vom Klimawandel betroffen sind als Männer. Dabei trifft es vor allem Frauen ohne Landeigentum oder Kapital und mit einem ungenügenden Zugang zu lebenswichtigen Ressourcen. Dies hängt vor allem mit der in ländlichen Gebieten vorherrschenden Rollenverteilung zusammen, wonach Frauen neben der Kindererziehung und der Sorge für pflegebedürftige Angehörige auch für die Energiebeschaffung (Holz sammeln usw.) und für die Beschaffung von Lebensmitteln (Gemüseanbau usw.) verantwortlich sind. Hinzu kommt, dass viele Frauen infolge spezifischer Förderprogramme neben der unbezahlten Care-Arbeit noch bezahlte Arbeit verrichten. Es ist deshalb zentral, dass die Schweizer Entwicklungszusammenarbeit Methoden entwickelt und verbreitet, die die Energieversorgung umweltfreundlich, allen zugänglich und erschwinglich machen. Die Schweiz hat in vielerlei Hinsicht technologisch Pionierarbeit geleistet. Die Errungenschaften auch gendersensibel umzusetzen ist nun die logische Umsetzung der Verpflichtungen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Cedaw) und der Genderpolitik des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten. Bei der Lebensmittelproduktion zeigt sich, dass immer weniger Pflanzen resistent sind gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels (insbesondere Trockenheit). Dies führt zu Lebensmittelknappheit und Hunger. Neue Anbaumethoden, welche den Alltag der Frauen im globalen Süden erleichtern und die Ernährungssouveränität nachhaltig sichern, gibt es. Die Schweiz muss sie nur konsequent und auf die Bedingungen der Frauen mit knappen Ressourcen anpassen und in den Entwicklungszusammenarbeits-Projekten umsetzen.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der unterschiedlichen Folgen, welche der Klimawandel für Frauen und andere marginalisierte Gruppen in Entwicklungsländern hat, bewusst. Diese sind wissenschaftlich dokumentiert, beispielsweise im fünften Weltklimabericht des Intergouvernementalen Ausschusses für Klimawandel (IPCC; www.ipcc.ch > Reports > See all > AR5 Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability). Der IPCC als zentrales wissenschaftliches Organ zum Thema Klimawandel bestätigt darin, dass Frauen im Entwicklungskontext disproportional vom Klimawandel betroffen sind und vergleichsweise weniger Möglichkeiten haben, sich daran anzupassen. Dies, weil sie eine geringere Kontrolle über Ressourcen und einen limitierten Zugang zu Entscheidungsprozessen und zum Arbeitsmarkt haben.

In seiner Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017-2020 (BBI 2016 2333) hat der Bundesrat festgelegt, dass die Stärkung der Geschlechtergleichstellung transversal in alle operativen Tätigkeiten mit einzubeziehen ist.

Basierend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der strategischen Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz hat der Bund bereits Massnahmen ergriffen, um Frauen und Männer in Entwicklungsländern bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu unterstützen. In den Steuerungsgremien der wichtigsten multilateralen Institutionen im Klimabereich (Grüner Klimafonds, Anpassungsfonds und Globale Umweltfazilität) hat sich der Bund aktiv in die Erarbeitung ambitionierter Gleichstellungsstrategien und Aktionspläne eingebracht. Die Geschlechtergleichstellung und die Selbstbestimmung der Frauen müssen damit in durch diese Institutionen finanzierten Projekten und Programmen systematisch integriert werden. Die Schweiz hat zusammen mit gleichgesinnten Gebern auch erreicht, dass der Weltbankfonds für die ärmsten Länder (IDA) Klima und Geschlechtergleichstellung als zwei seiner Schwerpunktthemen ins Zentrum stellt, und die vom Seco mitunterstützten Klimainvestitionsfonds der Weltbank leisten in diesem Bereich seit vielen Jahren Pionierarbeit. Dank der von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten mitfinanzierten "Energising Development"-Partnerschaft (Endev) haben seit 2005 19,5 Millionen Menschen aus 25 Ländern in Afrika, Asien und Lateinamerika Zugang zu nachhaltiger Energie gewonnen. Dabei werden Frauen gezielt unterstützt: Sie müssen weniger Zeit für das Sammeln von Brennholz aufwenden, und durch Zugang zu umweltfreundlichen Kochherden konnte die Luftverschmutzung in Innenräumen massiv gesenkt werden. Mithilfe des Deza-Projekts "Verbesserung von Saatgutssystemen für die Ernährungssicherheit von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern" können Kleinbäuerinnen nun auch in Jahren mit schlechten oder ungewissen klimatischen Bedingungen oder auf schlechteren Böden Erträge erzielen. Durch das Projekt wurden die Frauen zudem zu anerkannten Expertinnen in der Produktion von zertifiziertem Saatgut.

Da die Faktenlage klar ist und bereits Massnahmen ergriffen wurden, ist ein zusätzlicher Bericht aus Sicht des Bundesrates nicht angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3165	n	Mo. (Mazzone) Egger Kurt. Eine gesetzliche Regelung des Recyclings von Schiffen. Die Schweiz muss ihre soziale und ökologische Verantwortung übernehmen			-	X

Eingereichter Text Ich beauftrage den Bundesrat, eine gesetzliche Grundlage für das Recycling von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge zu schaffen. Sie sollte mindestens den Anforderungen der Vereinbarung von Hongkong vom 15. Mai 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen entsprechen und könnte sich an der EU-Verordnung über das Recycling von Schiffen orientieren.

Begründung Die Schweiz sollte wie die Europäische Union mit ihrer Verordnung über das Recycling von Schiffen (Verordnung (EU) 1257/2013) über eine gesetzliche Regelung verfügen, in der soziale und ökologische Mindestanforderungen zum Recycling von Schweizer Hochseeschiffen festgelegt werden. Laut einer vor Kurzem durchgeführten Studie wurden in den vergangenen 10 Jahren 90 Schweizer Schiffe in Werften des südlichen Asiens (Indien, Pakistan und Bangladesch) abgewrackt. Diese Werften halten sich an keinerlei soziale und ökologische Grundsätze. Die Menschen arbeiten dort dauernd in Lebensgefahr. In diesem Sektor finden im Verhältnis mehr Menschen den Tod als im Bergbau. Das Basler Übereinkommen gilt zwar für Schiffe, die für Mensch und Umwelt hochgiftige Substanzen transportieren. Reedereien können es aber umgehen, indem sie den Hafenbehörden ihre Absicht, das Schiff zu entsorgen oder unter der Flagge eines anderen Landes mit weniger strengen Regeln zu fahren, verschweigen. Aus diesem Grund hat die Europäische Union beschlossen, Massnahmen zu ergreifen. Die Schweiz sollte sich diesen gemeinsamen Vorkehrungen anschliessen und sich an der europäischen Gesetzgebung orientieren, die unter anderem ein amtliches Register für Werften vorsieht, in denen Schiffe für Arbeiter und Umwelt sicher abgewrackt werden dürfen. Die EU verbietet auch die umstrittene Praktik der "Strandung" und legt Anforderungen an den Umgang mit toxischen Abfällen und an den Arbeitsschutz fest. Neben den internationalen Vorkehrungen (Annahme des Übereinkommens von Hongkong) muss die Schweiz, um ihre soziale und ökologische Verantwortung zu übernehmen, nationale Vorschriften erlassen. Damit lässt sich die nahezu systematische Umgehung des von der Schweiz ratifizierten Basler Übereinkommens verhindern.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Problematik der teilweise prekären Arbeitsbedingungen sowie der möglichen Belastungen für die Umwelt bei der Verschrottung von Hochseeschiffen bewusst.

Es ist zu differenzieren zwischen Schiffen, die von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz unter einer fremden Flagge betrieben werden, und Schiffen, die unter Schweizer Flagge fahren. Hochseeschiffe unterstehen immer der Rechtsordnung desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt (Flaggenstaatsprinzip). Nach heutigem Kenntnisstand des Bundesrates ist noch nie ein Schiff unter Schweizer Flagge verschrottet worden. Vielmehr fahren diese Schiffe nach ihrem Einsatz unter Schweizer Flagge noch mehrere Jahre unter anderen Flaggen weiter.

Schiffseigner können die Flagge für ihre Schiffe jederzeit frei wählen. Damit stehen die Rechtsordnungen der Flaggenstaaten zueinander in Konkurrenz.

Im Gegensatz zu einem Binnenland können Küstenstaaten Schiffe unter Drittflagge ihren nationalen Regeln unterstellen. Sie bestimmen, unter welchen Bedingungen die Häfen und Anlegestellen in ihren Hoheitsgewässern angelaufen werden dürfen. Die EU nutzt diese Möglichkeit in ihrer Verordnung über das Recycling von Schiffen. Sie verlangt für Schiffe von Drittstaaten das Mitführen eines Gefahrstoffinventars. Sie setzt damit eine in der Hongkong-Konvention geforderte Massnahme um. Die Regelung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft. Das Schweizerische Seeschiffahrtsamt wird dazu den Schweizer Reedern eine Empfehlung abgeben. Die EU-Gewässer sind für Schweizer Schiffe wichtig. Deshalb werden sich ihre Eigner und Reeder aus Eigeninteresse um ein solches Inventar bemühen.

Die in den internationalen Übereinkommen festgehaltenen, weltweit anwendbaren Vorschriften können für Ausgleich zwischen den konkurrierenden Rechtsordnungen der Flaggenstaaten sorgen. Sie sind für Verbesserungen bei Arbeits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards bedeutsam. Das gilt auch für die Verschrottung von Schiffen.

Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass eine Anpassung der nationalen Gesetzgebung nicht zur gewünschten Verbesserung führen kann. Hingegen kann die Schweiz mittels Förderung und Unterstützung internationaler Standards und Übereinkommen zu einer Verbesserung beitragen. Der Bundesrat unterstützt die Stossrichtung der Hongkong-Konvention. Sie setzt am Schiff selbst an (Bau, Recycling, Abwrackung) und nimmt insbesondere die Werften in die Pflicht. Sie wird ihre Wirkung entfalten, sobald sich die grossen Schiffbau- und -entsorgungsländer darauf verpflichten. Der Bundesrat wird deshalb den Beitritt zur Hongkong-Konvention prüfen, sobald eine grössere Zahl wichtiger maritimer Staaten sie ratifiziert hat und die Schweiz zum Inkrafttreten beitragen kann.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3493	n	Mo. Molina. Einführung des "Track 1.5"-Systems in der Schweizer China-Politik			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung eines formalisierten Austausches gemäss dem Konzept der "Track 1.5"-Diplomatie mit wichtigen europäischen Partnern in der China-Politik anzustreben.

Begründung Chinas Aufstieg auf der internationalen Weltbühne ist eine Herausforderung für den Multilateralismus und für die Schweiz als kleine Nation. Um gegenüber der Volksrepublik China globale Regeln durchzusetzen und gemeinsam weiterzuentwickeln, ist eine enge Koordination mit wichtigen europäischen Partnern nötig. In der Koordination mit gleichgesinnten Staaten braucht es stets auch den Einbezug von Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und politischen Akteuren. Die Zusammenarbeit in der China-Politik mit wichtigen (Handels-)Partnern, wie zum Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und allenfalls weiteren Staaten, ist entsprechend zu intensivieren. Durch die Einführung eines formalisierten Austausches gemäss dem Konzept der "Track 1.5"-Diplomatie könnte die Schweiz auf Dienstleistungen von Instituten wie beispielsweise Merics (Mercator Institute for China Studies) zurückgreifen. Dies setzt eine bessere Koordination innerhalb der Schweizer Verwaltung voraus, wie sie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 18.4336 bereits angekündigt hat.

Stellungnahme Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie eine liberale Wirtschaftsordnung gehören zu den Grundwerten der Schweiz. Ihre Verteidigung ist Teil der schweizerischen Aussenpolitik.

Das wachsende Gewicht Chinas als globaler Akteur birgt Chancen, aber auch Herausforderungen für das regelbasierte internationale System, wovon die Schweiz ebenso betroffen ist wie ihre Nachbarländer und weitere Staaten. Darum führt der Bundesrat bereits heute einen regelmässigen und intensiven Austausch mit Entscheidungsträgern von ähnlich gesinnten Ländern zu den Auswirkungen dieser Entwicklungen für Europa und die Schweiz. Ebenfalls besteht ein gut etablierter Austausch mit schweizerischen und internationalen Think-Tanks, Universitäten und Forschungsinstituten, mit der Privatwirtschaft und mit Vertretern von ethnischen Minderheiten. Gleichzeitig pflegt die Schweiz eine eigenständige China-Politik, die auf langjährigen guten und freundschaftlichen Beziehungen beruht. Auf Basis dieser guten Beziehungen kann die Schweiz ihre Interessen auf Augenhöhe verfolgen, z. B. im Bereich Menschenrechte oder im Bereich des bilateralen Handels und Marktzugangs.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3683	n	Mo. Page. Mehr Unterstützung für die Abteilung Menschliche Sicherheit hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Abteilung Menschliche Sicherheit hinsichtlich der Aktionen der Schweiz im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit finanziell stärker unterstützt wird.

Begründung Zu den Aktionen, die die Schweiz im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit durchführt, gehören auch die Aufgaben der Abteilung Menschliche Sicherheit. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht der Abteilung ein Budget zur Verfügung, das 2,3 Prozent des Rahmenkredits für die internationale Zusammenarbeit 2021-2024 beträgt.

Dieser Prozentsatz ist meiner Meinung nach eindeutig zu tief. Nach dem Motto "Vorbeugen ist besser als heilen" scheint es mir logischer, alle notwendigen Massnahmen vor dem Ausbruch eines Konflikts zu ergreifen. Wir sollten alles daransetzen, eine Situation zu entschärfen, anstatt später bei der Behebung der Schäden zu helfen. Die aktuellen Ereignisse und das hierdurch hervorgerufene Medienecho zeigen, dass sehr viele Bevölkerungsgruppen in verschiedenen Regionen rund um die Welt unter Konflikten leiden, die man eigentlich hätte verhindern können und müssen. Indem man die Abteilung Menschliche Sicherheit stärker unterstützt, könnte man viele Menschenleben retten und Katastrophen aller Art verhindern.

Die Schweiz ist ein glaubwürdiger Akteur in den Bereichen Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht und Abrüstung. Ihr Status und ihr Ruf als neutrales Land, das sich stets für die Friedensförderung einsetzt, verleihen ihr meiner Meinung nach eine starke Legitimität, um zu versuchen, diese Konflikte frühzeitig zu erkennen und menschlichen Katastrophen sowie materiellen Schäden vorzubeugen.

Ich schlage deshalb vor, den für die Abteilung Menschliche Sicherheit vorgesehenen Anteil des Rahmenkredits für internationale Zusammenarbeit von den aktuellen 2,3 auf 5 Prozent anzuheben.

Stellungnahme Die Vorlage und der erläuternde Bericht zur internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 sind bis am 23. August 2019 in einer fakultativen Vernehmlassung nach Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061). Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz ist zum ersten Mal Gegenstand eines solchen Verfahrens (www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen). In ihrer Vernehmlassungsvorlage achten das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) auf eine ausgewogene und bedarfsgerechte Finanzierung der verschiedenen Instrumente der internationalen Zusammenarbeit: Neben den vom Motionär erwähnten Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit gehören zu diesen Instrumenten auch die Entwicklungszusammenarbeit (inkl. wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit) und die humanitäre Hilfe. Diese Instrumente ergänzen sich gegenseitig im Interesse der Linderung von Armut und Not sowie der Förderung des Friedens und der Menschenrechte.

Der Bundesrat wird die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 Anfang 2020 dem Parlament zur Genehmigung vorlegen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3717	n	Mo. Fraktion V. Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes, wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. Rückweisung des institutionellen Rahmenabkommens an die EU	Aeschi Thomas		-	X

Eingereichter Text Die SVP-Fraktion fordert den Bundesrat auf, weder mit der EU noch mit anderen Staaten bilaterale oder multilaterale Abkommen abzuschliessen, die eine Verpflichtung zur dynamischen, d. h. automatischen und zwingenden Rechtsübernahme beinhalten oder die die Gerichtsbarkeit der Gegenpartei zur Streitentscheidung vorsehen, da dies ein krasser Verstoß gegen den Zweckartikel der Bundesverfassung wäre (Art. 2 Abs. 1 BV: "Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.").

Begründung Es ist offensichtlich, dass die drei Punkte, zu denen der Bundesrat in Brüssel Klärung verlangt - staatliche Beihilfen, Lohnschutz und Unionsbürgerrichtlinie -, bewusst die zwei zentralen Fragen des institutionellen Rahmenabkommens ausklammern: die dynamische, das heisst automatische und zwingende Rechtsübernahme von EU-Recht und die Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof der EU. Die Schweizerinnen und Schweizer würden dadurch die Rechtshoheit in ihrem eigenen Land verlieren. Es wäre nicht mehr möglich, unser Zusammenleben nach unseren Regeln der direkten Demokratie zu gestalten.

Der EU ist freundlich und unmissverständlich darzulegen, dass die Schweiz an guten bilateralen Beziehungen auf Augenhöhe interessiert ist, aber keinen Vertrag unterschreiben kann, der gegen den Zweckartikel der Bundesverfassung verstösst, welcher die Unabhängigkeit des Landes und die Rechte des Volkes garantiert.

Doch es ist auch an der Zeit, dass der Bundesrat dem Schweizervolk reinen Wein einschenkt und nicht weiter Nebelpetarden wirft. Die Schweizerinnen und Schweizer müssen wissen, dass das Insta die direkte Demokratie aushöhlt, die schweizerische Unabhängigkeit, die Neutralität und den Föderalismus missachtet und die Schweizer Wohlfahrt gefährdet. Das Insta käme einer Preisgabe der Schweiz gleich. Aus diesem Grund ist das Insta entschieden an die EU zurückzuweisen.

Stellungnahme Der Zweckartikel der Bundesverfassung (BV) verpflichtet die Schweizerische Eidgenossenschaft auf verschiedene allgemein gehaltene Ziele, welche (teilweise) in der BV eine weitere Konkretisierung erfahren.

Als eine der Konkretisierungen werden in den Artikeln 138ff. BV die Beteiligungsrechte von Volk und Ständen am staatlichen Handeln definiert, darunter die für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen einzuhaltenden Verfahren. Gemäss Artikel 140 Absatz 1 Litera b BV wird Volk und Ständen der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften zur Abstimmung unterbreitet. Zudem unterstellt Artikel 141 Absatz 1 Litera d BV bestimmte völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum.

Damit der Marktzugang der Schweiz langfristig gesichert ist, müssen die Marktzugangsabkommen Schweiz-EU regelmässig an die relevanten Entwicklungen des EU-Rechts angepasst werden. Geschieht dies nicht, entstehen Rechtsabweichungen, die zu Handelshürden führen können, die den gegenseitigen Marktzugang erschweren und insbesondere Schweizer Akteure benachteiligen.

Das institutionelle Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (Insta) setzt diesbezüglich einen einheitlichen Rahmen für die betroffenen Abkommen. Das Insta sieht entsprechend vor, dass Entwicklungen des relevanten EU-Rechts in die betroffenen Marktzugangsabkommen - nach den Regeln der jeweiligen Abkommen und unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verfahren - integriert werden. Jede einzelne Anpassung muss weiterhin im zuständigen gemischten Ausschuss oder in direkten Verhandlungen vereinbart werden. Im Rahmen dieser Vereinbarungen können auch allfällige Modalitäten, wie besondere Übergangsfristen, institutionelle Anpassungen oder Sondervorschriften, festgelegt werden. Die definitive Zustimmung der Schweiz zu jeder Anpassung kann erst nach Abschluss der entsprechenden innerstaatlichen Genehmigungsverfahren (inkl. Durchführung eines allfälligen Referendums) erfolgen. Jede Übernahme von EU-Recht in ein bilaterales Abkommen erfordert deshalb einen selbstständigen Entscheid der Schweiz. Dies bietet der Schweiz weiterhin die Möglichkeit, frei und entsprechend ihren bestehenden internen Genehmigungsverfahren für völkerrechtliche Verträge über die Übernahme von EU-Rechtsentwicklungen zu entscheiden. Das Insta sieht hierfür auch ausreichend lange Übernahmefristen vor (bis drei Jahre bei allfälligen Referendumsabstimmungen). Dies versteht man denn auch unter dem Begriff der dynamischen Rechtsübernahme. Kein Abkommen der Schweiz mit der EU - auch nicht das Insta - sieht eine automatische Rechtsübernahme, bei der EU-Recht ohne Zutun der Schweiz Bestandteil eines bilateralen Abkommens würde, vor.

Das Insta sieht neu auch einen eigentlichen Streitbeilegungsmechanismus vor. Im Falle eines Streits über die Auslegung oder Anwendung eines der betroffenen Marktzugangsabkommen oder auch des Insta selbst sowie bei Differenzen in der Frage einer Rechtsübernahme konsultieren sich die Vertragsparteien zunächst wie üblich im jeweiligen gemischten Ausschuss und versuchen, einvernehmlich eine Lösung für den Streit zu finden. Gelingt dies nicht, kann jede Vertragspartei die Einsetzung eines paritätischen Schiedsgerichtes verlangen. Wirft die Streitigkeit eine Frage der Auslegung oder Anwendung von EU-Recht auf, deren Klärung für die Beilegung der Streitigkeit relevant und notwendig ist, befasst das Schiedsgericht den Europäischen Gerichtshof (EuGH) damit und hat dessen Entscheid zu beachten. Den Streit selbst legt aber schlussendlich das Schiedsgericht bei.

Die einzuhaltenden internen Genehmigungsverfahren für Staatsverträge sowie die Beteiligungsrechte von Volk und Ständen würden durch das Insta unberührt bleiben.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3800	n	Mo. Crottaz. Die Schweiz muss die Hongkong-Konvention unterzeichnen, damit ihre Altschiffe auf sichere und umweltverträgliche Art recyclet werden			-	X

Eingereichter Text Es darf nicht sein, dass die Schweiz einer der Hauptverschmutzer in Südostasien ist. Der Bundesrat wird ersucht, die Hongkong-Konvention zu unterzeichnen und sich für einen verantwortungsvollen Umgang bei der Abwrackung von Schweizer Altschiffen einzusetzen.

Begründung Die Schweiz hat zwar keinen Meereszugang, ist aber Sitz einiger wichtiger Reedereien. Was die Zahl der Schiffe betrifft, liegt die Schweiz weltweit auf Platz 20, bei der Zahl der an den Stränden Südasiens abgewrackten Schiffe pro Jahr sogar auf Platz 15. Etwa 90 Containerschiffe von Schweizer Unternehmen sind in den letzten zehn Jahren auf den Stränden von Bangladesch, Pakistan oder Indien gelandet. Was das Management ihrer Altschiffe angeht, ist die Schweiz somit einer der Hauptverschmutzer. Altschiffe gelten als Abfälle und müssen abgewrackt und recycelt werden. Dies schreibt das Basler Übereinkommen vor, die einzige geltende völkerrechtliche Regelung in diesem Bereich, mit der die Länder der südlichen Halbkugel davor geschützt werden sollen, zur Müllhalde für giftstoffhaltige Schiffe zu werden.

Die Schifffahrtsindustrie nutzt die Lücken im Abkommen aus und wrackt weiterhin Schiffe an den Küsten des Südens ab. Eine im Mai 2009 in Hongkong verabschiedete internationale Konvention zur Reduktion der Risiken für die Sicherheit der Arbeiterinnen und Arbeiter, für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt bei der Abwrackung von Schiffen wurde nur von sehr wenigen Staaten ratifiziert. Die meisten Schiffe unter europäischer Flagge werden also immer noch in Asien abgewrackt, ohne dass man sich um die Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte kümmert und kontrolliert, ob die Umweltstandards eingehalten werden. Die Arbeitskräfte sind oft giftigen Chemikalien ausgesetzt (Asbest, Blei, Quecksilber, Arsen und Cadmium), arbeiten oft ohne Schutzausrüstung und haben ein erhöhtes Risiko für Krankheiten, die langsam fortschreiten, aber tödlich sind und erst nach vielen Jahren ausbrechen können. Die Quote tödlicher Unfälle ist übrigens 2 Promille (im Vergleich zu 0,34 Promille beim Bergbau), weshalb diese Industrie oft als die gefährlichste der Welt angesehen wird. Auch die Folgen für die Umwelt sind aufgrund der Verschmutzung durch diese Chemikalien verheerend. Die Küsten-Ökosysteme werden durch diese Aktivität also stark belastet. Auf einer der Stätten zum Beispiel war der Quecksilberanteil um 15 500 Prozent höher als auf einem Testgelände!

Stellungnahme Wie in der Antwort des Bundesrates auf die Motion Mazzone 19.3165 ausgeführt, unterstehen Hochseeschiffe immer der Rechtsordnung desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt (Flaggenstaatsprinzip). Nach heutigem Kenntnisstand des Bundesrates ist noch nie ein Schiff unter Schweizer Flagge verschrottet worden. Die Schiffe werden vor dem Ende ihrer Lebensdauer verkauft und fahren noch mehrere Jahre unter anderen Flaggen weiter.

Schiffseigner können die Flagge für ihre Schiffe jederzeit frei wählen. Damit stehen die Rechtsordnungen der Flaggenstaaten zueinander in Konkurrenz. Die in den internationalen Übereinkommen festgehaltenen, weltweit anwendbaren Vorschriften können für Ausgleich zwischen den konkurrierenden Rechtsordnungen der Flaggenstaaten sorgen. Sie sind für Verbesserungen bei Arbeits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards bedeutsam. Das gilt auch für die Verschrottung von Schiffen.

Der Bundesrat unterstützt die Stossrichtung der Hongkong-Konvention. Sie setzt am Schiff selbst an (Bau, Recycling, Abwrackung) und nimmt insbesondere die Werften in die Pflicht. Aufgrund der Bedingungen zum Inkrafttreten wird die Konvention ihre Wirkung erst entfalten, wenn sich die grossen Schifffahrts-, Schiffbau- und Schiffentsorgungsländer (z. B. China, Korea, Liberia, Marshall Islands, Pakistan, Bangladesch, Indien) auch darauf verpflichten. Der Bundesrat wird deshalb den Beitritt prüfen, sobald eine grössere Zahl der vorgenannten Staaten die Konvention ratifiziert hat.

Grundlegendes Instrument der Hongkong-Konvention ist das Inventar über die in einem Schiff verbauten Gefahrgüter. Gemäss EU-Verordnung Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen müssen Schiffe, die die Häfen und Anlegestellen der EU-Staaten anlaufen, ein Gefahrgutinventar mitführen. Diese Häfen und Anlegestellen sind für Schiffe unter Schweizer Flagge wichtig. Für sie wird die Pflicht, ein Gefahrgutinventar mitzuführen, am 31. Dezember 2020 verbindlich. Deshalb liegt es im Interesse der Eigner und Reeder, dass sie sich um ein Gefahrgutinventar bemühen. Das Schweizerische Seeschiffahrtsamt wird dazu eine Empfehlung abgeben.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4019	n	Mo. Keller Peter. "Söldnergesetz". Rechtssicherheit für den Schweizer Werkplatz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) so anzupassen, dass dessen Auslegung und Anwendung nicht im Widerspruch stehen zum Güterkontrollgesetz (GKG) und zu den in diesem Rahmen erfolgten Bewilligungen durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) oder den Bundesrat.

Begründung Das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) trat im Jahr 2015 in Kraft. Die Beratung in den Kommissionen und den Räten brachte einen klaren Parlamentswillen zum Ausdruck: Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen sollte Söldnerfirmen in der Schweiz kontrollieren.

Ziel des Gesetzes war deshalb, die Tätigkeit von privaten Sicherheitsfirmen im Ausland zu regulieren. Diese hatten begonnen, von der Schweiz aus "Söldnerdienste" für ausländische Konfliktgebiete anzubieten. Dieses Ziel wurde erreicht, denn diese Firmen sind mittlerweile abgewandert oder unter Kontrolle.

Nun schießt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) mit der Anwendung des BPS jedoch am Ziel vorbei und trifft stattdessen Firmen wie die Pilatus Flugzeugwerke AG. Die Politische Direktion des EDA verfügte ein Verbot von Serviceleistungen der Pilatus in Saudi-Arabien sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten - obwohl der Bundesrat mit der ausdrücklichen Einwilligung des EDA zuvor auf der Basis des Güterkontrollgesetzes die Ausfuhr der Trainingsflugzeuge mit den damit verbundenen Serviceleistungen bewilligt hatte.

Diese expansive Auslegung des BPS durch Verwaltungsstellen des EDA trifft den Schweizer Werkplatz und gefährdet zahlreiche Arbeitsplätze, technologisches Wissen und den Produktionsstandort in der Schweiz.

Das BPS widerspricht anderen Gesetzen (z. B. Güterkontroll- und Kriegsmaterialgesetz) und führt zu einem Zuständigkeitswirrwarr in der Bundesverwaltung (u. a. zwischen SECO und EDA). Das schafft Rechtsunsicherheit, zwingt Schweizer Firmen zur Vertragsbrüchigkeit und schwächt sie im internationalen Wettbewerb.

Die Schweiz hat bewährte Bewilligungs- und Kontrollverfahren, wenn es um die Ausfuhr von Gütern geht. Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass wieder Rechtssicherheit einkehrt und das BPS so angepasst wird, dass dessen Auslegung nicht im Widerspruch steht zum Güterkontrollgesetz.

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt den Handlungsbedarf und beantragt darum das Postulat Schilliger 19.4297 zur Annahme.

Es ist ihm insbesondere bewusst, dass es bei Dienstleistungen wie der logistischen Unterstützung sowie der Beratung und Ausbildung von Angehörigen von Streit- oder Sicherheitskräften Schnittstellen zwischen den betroffenen Gesetzen gibt. Bereits am 21. Februar 2019 konstituierten deshalb das EDA und das WBF eine interdepartementale Arbeitsgruppe (Idag) zu diesem Thema. Der Bundesrat erwartet die Resultate der Idag demnächst und wird gestützt darauf über das weitere Vorgehen entscheiden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4047	n	Mo. Molina. Imageprobleme für die Schweiz durch Konzernsponsoring verhindern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage für eine gesetzliche Grundlage betreffend das Sponsoring von privaten Akteuren für hoheitliche Aufgaben und vom Bund unterstützte Veranstaltungen vorzulegen. Er regelt dabei die Ausschreibung von Sponsoring-Projekten durch den Bund, begrenzt die Höhe der Beiträge einzelner juristischer und privater Personen auf maximal 5 Prozent des Gesamtbudgets pro Veranstaltung, trifft Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten und Korruption, bezieht die Ziele der Sustainable Development Goals mit ein und regelt die Details der Verwaltungszusammenarbeit.

Begründung Der Skandal um das von Präsenz Schweiz geplante Sponsoring der Weltausstellung 2020 in Dubai durch den Tabakkonzern Philip Morris im Umfang von 1,8 Millionen Franken hat das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage für solche Anlässe eindrücklich aufgezeigt. Einzige Rechtsquelle für die Annahme von Sponsoring-Geldern von Dritten für Anlässe der Schweiz im Ausland ist das Bundesgesetz über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland. Artikel 2 Absatz 6 sieht für die Erfüllung der Ratio Legis die Zusammenarbeit mit Dritten vor, ohne das Sponsoring explizit zu erwähnen. Entsprechend scheint die Annahme von Sponsoring-Geldern durch Dritte für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Ausland - aber auch im Inland - zumindest rechtlich umstritten. Diese Rechtslücke ist entsprechend durch eine klare Regelung zu schliessen, die künftige Schäden für die Landeskommunikation verhindert.

Stellungnahme Die rechtliche Grundlage für Sponsoring-Aktivitäten ist heute mit dem Bundesgesetz und dazugehöriger Verordnung über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland (SR 194.1, SR 194.11) gegeben. Ebenfalls vorhanden sind die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte und Korruption. Das Verwaltungsverfahren, das geltende wie das revidierte, noch nicht in Kraft getretene Bundesbeschaffungsrecht sowie das Bundespersonalrecht kennen strenge Bestimmungen über die Vermeidung von Interessenkonflikten und von Befangenheit, gerade gegenüber privaten Anbietern und Lieferanten. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen und Instrumentarien somit ausreichen.

Derzeit wird vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) seine bereits bestehende Sponsoring-Politik überarbeitet, um mögliche Risiken in Zukunft noch besser abschätzen zu können. Dazu zählen unter anderem auch Fragen, die die Höhe von Beiträgen seitens Sponsoring betreffen. Das EDA wird die anderen Departemente und die Bundeskanzlei über die Ergebnisse orientieren.

Die Landeskommunikation unterstützt die Interessenwahrung der Schweiz im Ausland mit den Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit. Gemäss dem gesetzlichen Auftrag (SR 194.1, SR 194.11) fördert der Bund bzw. das EDA die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse über die Schweiz, die Schaffung von Sympathien für die Schweiz sowie die Darstellung der schweizerischen Vielfalt und Attraktivität und trägt so zu einem realistischen und positiven Bild der Schweiz bei.

Die Landeskommunikation orientiert sich damit an den beiden Leitlinien der Schweizer Aussenpolitik: die Wahrung der Interessen und der Einsatz für unsere Werte.

In den Kontext der wirtschaftlichen Interessenwahrung gehören auch Sponsoring-Aktivitäten sowie die Einbindung von Schweizer Firmen bei internationalen Auftritten der offiziellen Schweiz. Dabei steht nicht in erster Linie eine Budgetreduktion für den Bund im Vordergrund, sondern ein für beide Seiten positiver Imagetransfer. Denn das Bild, das sich Personen im Ausland von der Schweiz machen, entsteht zu einem substantiellen Teil durch die direkte oder indirekte Erfahrung mit Schweizer Produkten und Dienstleistungen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4074	n	Mo. Aeschi Thomas. Sofortiger Stopp der Entwicklungshilfe für unkooperative Staaten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, um die Entwicklungshilfe an Staaten unverzüglich und vollumfänglich einzustellen, wenn sich diese Staaten weigern, in der Schweiz kriminell gewordene Bürger aus ihren Ländern zurückzunehmen. Zusätzlich dürfen keine Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit eingegangen werden, falls kein bilaterales Rücknahmeabkommen für kriminelle Bürger dieser Staaten abgeschlossen wurde.

Begründung Wie der "Blick" am 18. September 2019 berichtete, tanzt der 27-jährige abgewiesene Asylbewerber Moestafa K.* den Schweizer Behörden auf der Nase rum. "Der Marokkaner klaut und schlägt zu - und keiner kann ihn stoppen. Im Dezember 2018 hat er in Frauenfeld zwei Ladelibesitzer überfallen, um ihnen die Einnahmen von 3500 Franken zu entreissen. Er verletzte dabei seine Opfer." Die Schweiz konnte bisher kein Rückübernahmeabkommen mit Marokko abschliessen. Gemäss dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wurden von der Schweiz für die internationale Zusammenarbeit mit Marokko 32 Millionen Schweizerfranken von 2011 bis 2016 ausgegeben. Das EDA engagiert sich gemäss eigenen Angaben weiterhin in Marokko im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe und führt dementsprechend Projekte durch. Die Motion zielt darauf ab, dass solche Projekte zu stoppen sind, falls sich ausländische Behörden nicht effektiv engagieren, kriminelle Bürger aus ihren Ländern zurückzunehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat misst dem Vollzug der Wegweisung höchste Priorität zu. Es werden alle Massnahmen getroffen, damit ein negativer Asylentscheid mit Wegweisung vollzogen wird. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation Müller Damian 18.3809 festgehalten hat, gehört die Schweiz zu den effizientesten Ländern beim Wegweisungsvollzug.

Der Bundesrat hat sich wiederholt dagegen ausgesprochen, die internationale Zusammenarbeit der Schweiz (IZA) an die Kooperationswilligkeit ausländischer Regierungen im Rückübernahmebereich zu koppeln. Die Wirkung einer sogenannten negativen Konditionalität wird oft überschätzt. Eine Drohung dieser Art kann als Einmischung in die nationale Souveränität wahrgenommen werden und den politischen Dialog so blockieren. Sie kann sogar dazu führen, dass das Gegenüber Zugeständnisse in anderen Fragen ebenfalls von der Entrichtung von IZA abhängig macht. Eine strikte Konditionalität würde den politischen Spielraum der Schweiz auch insofern einschränken, als sie die IZA nicht mehr als Türöffner oder vertrauensbildende Massnahme einsetzen kann. In Eritrea haben sich beispielsweise mit der Durchführung von Pilotprojekten im Berufsbildungsbereich die Kontakte zu den Behörden verstärkt: Häufigere Treffen bieten die Gelegenheit, wichtige Themen wie Migrations- oder Entwicklungsfragen zu erörtern. Zudem ist es das Mandat der IZA, der von Armut und Krisen betroffenen Bevölkerung zu helfen. Sie eignet sich daher nicht als Hebel, um Druck auf Regierungen auszuüben. Schliesslich ist die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger eine völkerrechtliche Verpflichtung, welche unabhängig von Programmen der IZA zu erfüllen ist.

Anstelle einer Konditionalität sieht sich der Bundesrat der Umsetzung der strategischen Verknüpfung zwischen der IZA und der Migrationspolitik verpflichtet, wie sie das Parlament im Rahmen der Beratung der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017-2020 beschlossen hat (BBl 2016 2333). Diese strategische Verknüpfung ist ein wichtiges Prinzip der Schweizer Migrationsaussenpolitik, welche auf einen aktiven Dialog mit den Regierungen von Herkunfts- und Transitländern von Migranten und Migrantinnen setzt. Im Rahmen der Ausarbeitung der Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 hat der Bundesrat beschlossen, dass die strategische Verknüpfung mit allen IZA-Instrumenten systematisch umgesetzt werden soll: Der Ausbau der primären Gesundheitsversorgung, die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen für Jugendliche oder das friedenspolitische Engagement der Schweiz tragen alle dazu bei, die Ursachen von Flucht und irregulärer Migration zu reduzieren sowie den Schutz vor Ort zu verbessern. Das EDA will zudem 60 Millionen Franken reservieren, um flexibel auf Opportunitäten im Migrationsbereich reagieren zu können in Ländern, die keine Schwerpunktländer der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit sind. Dieser Betrag ergänzt die migrationsrelevanten Aktivitäten, die im Rahmen der Kooperationsstrategien in den Schwerpunktländern umgesetzt werden, sowie die Aktivitäten des Globalprogramms Migration und Entwicklung der DEZA.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4142	n	Mo. Molina. Sicherer Zahlungsverkehr. Rolle der Schweiz als Gaststaat sichern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu treffen, um den in der Schweiz ansässigen diplomatischen Vertretern - unter Beachtung der völkerrechtlichen Verpflichtungen - einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten.

Begründung Das Wiener Übereinkommen über die diplomatischen Beziehungen, insbesondere Artikel 25, verpflichtet Empfangsstaaten unter Wahrung der Gegenseitigkeit, beglaubigten diplomatischen Vertretern "jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben" zu gewähren. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass Vertretungen aufgrund ausländischen Rechts ihren Zahlungsverkehr nicht über Schweizer Banken abwickeln können und dadurch an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert werden.

Als neutrales Land und als bedeutender Gaststaat ist für die Schweiz die Einhaltung des Wiener Übereinkommens sowie die Wahrung internationaler Rechtsnormen insgesamt von besonderer Bedeutung. Die Schweiz setzt sich deshalb seit jeher für die souveräne Gleichheit der Staaten, die Wahrung des

Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen ein.

Wenn diplomatische Vertreter in der Schweiz aufgrund ausländischer Sanktionen mit extraterritorialer Wirkung nicht mehr davon ausgehen können, dass sie ihre Aufgaben wahrnehmen können, schadet das dem Ansehen unseres Landes, schwächt die Rolle der Schweiz als Gaststaat sowie die internationale Ordnung.

Stellungnahme Das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 richtet sich an die Vertragsstaaten. Es sieht in Artikel 25 vor, dass "der Empfangsstaat der Mission jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewährt". Dieser Artikel kann nicht für sich alleine ausgelegt werden und ist keine direkt anwendbare Ausnahme zum Grundsatz der Vertragsfreiheit. Das genannte Wiener Übereinkommen regelt keine privatrechtlichen Vertragsverhältnisse und bildet keine Verpflichtung für die Schweiz, ein alternatives System zur Verfügung zu stellen, falls die Privatwirtschaft - im Einklang mit dem Schweizer Recht - eine Zusammenarbeit mit diplomatischen Vertretungen verweigert.

In der Regel haben diplomatische Vertretungen und deren Personal keine Probleme, für den Betrieb derselben und für den privaten Zahlungsverkehr bei einer Schweizer Bank ein Konto zu halten. Die vom Motionär beschriebene Situation im Zusammenhang mit der extraterritorialen Wirkung von US-Sanktionen ist dem Bundesrat bekannt und betrifft nur einige wenige Vertretungen. Die zuständigen Schweizer Behörden thematisieren die Problematik regelmässig bei ihren bilateralen Kontakten mit den US-Behörden.

Auch wenn eine diplomatische Vertretung in der Schweiz über eine inländische Bankverbindung verfügt, kann die Schweiz den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr über das ausländische Korrespondenzbankensystem nicht gewährleisten.

Banken in der Schweiz wie im Ausland sind für grenzüberschreitende Zahlungen im Allgemeinen auf ein Netzwerk von Korrespondenzbanken angewiesen, die wiederum dem regulatorischen Umfeld vor Ort unterstellt sind, auf welches die Schweiz keinen Einfluss hat. Die Schweiz setzt sich auf internationaler Ebene aktiv für eine Stärkung des Korrespondenzbankensystems ein.

Auf der inländischen Ebene unterstützt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) betroffene Vertretungen von Fall zu Fall bei der Suche nach Lösungen. Konkret sucht das EDA jeweils das Gespräch mit der entsprechenden Bank und sondiert die Möglichkeiten für die Vertretung, bei einer anderen Bank ein Konto zu bekommen, was in gewissen Fällen bereits gelungen ist. Gleichzeitig stehen die zuständigen Stellen des EDA und des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung in Kontakt mit Bankenvertretern, um nach Lösungen zu suchen, die den inländischen Zahlungsverkehr für den ordentlichen Betrieb einer diplomatischen Vertretung in der Schweiz im Sinne des Wiener Übereinkommens und im Einklang mit dem Schweizer Recht ermöglichen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
